Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

D02-0001 Revision 25-B

1. Allgemeines

1.1. Für alle unsere Angebote, alle Vertragsabschlüsse, Lieferungen, Leistungen, auch Beratungen und sonstige vertragliche Leistungen von proweca gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, ihnen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.2. „Kunde" und damit Vertragspartner sind Unternehmer im Sinne des § 14 BGB (nachfolgend „Unternehmer") oder Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (nachfolgend „Verbraucher"). Soweit Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen an Unternehmer gerichtet sind, finden diese Vorschriften nur auf Unternehmer Anwendung. Für Verbraucher gilt insoweit das Gesetz, wenn in diesen Allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

1.3. Soweit Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an Unternehmer gerichtet sind, finden diese Vorschriften nur auf Unternehmer im Sinne des § 14 BGB Anwendung. Für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB gilt insoweit das Gesetz, wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich Abweichendes geregelt ist.

1.4. Die Abtretung von Forderungen gegen proweca an Dritte ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

1.5. Ein Verkauf, Weiterverkauf und die Disposition der Lieferungen und Leistungen sowie jedweder damit verbundener Technologie oder Dokumentation in Embargoländer, an gesperrte Personen oder an Personen, welche die Lieferungen und Leistungen militärisch verwenden oder verwenden können, ist genehmigungspflichtig. Der Kunde erklärt mit der Bestellung die Konformität mit derlei Gesetzen und Verordnungen sowie, dass die Lieferungen und Leistungen nicht direkt oder indirekt in Länder geliefert werden, die eine Einfuhr dieser Lieferungen verbieten oder einschränken. Der Kunde erklärt, alle für die Ausfuhr und Einfuhr notwendigen Genehmigungen zu erhalten.

1.6. Angebote der proweca sind freibleibend. Unsere Auftragsbestätigungen oder Bestätigungsschreiben sind maßgebend für den Vertragsinhalt. Mündliche Erklärungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

1.7. Die Annahme eines Auftrages behält sich proweca trotz vorhergegangenen Angebots in jedem Falle vor.

1.8. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, Beschreibungen usw. in Angeboten, Preislisten und sonstigen allgemeinen Dokumenten sind nur Annäherungen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte auf Kostenvoranschläge, Zeichnungen sowie andere Unterlagen vor. Sie dürfen Dritten, insbesondere Mitbewerbern, nicht zugänglich gemacht werden. Die Rückforderung von Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns ausdrücklich vor.

2. Auskünfte und Beratungen

2.1. Auskünfte und Beratungen im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen von proweca erfolgen aufgrund der bisherigen Erfahrungen von proweca. Die hierbei angegebenen Werte und Spezifikationen sind in Versuchen unter laborüblichen Bedingungen ermittelte Durchschnittswerte oder Erfahrungswerte. Eine Verpflichtung zur genauen Einhaltung der Werte, Spezifikationen und Anwendungsmöglichkeiten übernimmt proweca nicht. Für eine etwaige Haftung gilt Ziffer 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2. Sollten die vom Kunden angeforderten Auskünfte und Beratungen den Leistungsumfang der Kundenbestellung überschreiten behält sich proweca das Recht vor, diese Leistungen gesondert in Rechnung zu stellen. Ebenso gilt dies für Auskünfte und Beratungen, welche einer Kundenbestellung nicht zugeordnet werden können.

3. Preise und Kostenverteilung

3.1. Maßgebend sind ausschließlich die in der Auftragsbestätigung von proweca genannten Preise. Zusätzliche Leistungen werden gesondert berechnet.

3.2. Sämtliche Preise verstehen sich als Nettopreise ohne Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer, die der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten hat.

3.3. Soweit nicht bei Vertragsschluss ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, gelten die Preise von proweca jeweils ab Werk. Der Kunde hat insbesondere zusätzlich Kosten für Fracht, Transport, Versand und Versicherung, öffentliche Abgaben, behördliche Genehmigungen und Zölle sowie über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten zu tragen.

3.4. Vom Besteller nach Auftragsbestätigung gewünschte Umänderungen können nur insoweit kostenlos berücksichtigt werden, als uns keine Mehrkosten durch die Änderung entstehen. Änderungen, die nach Erfüllung auf Wunsch des Bestellers vorgenommen werden, stellen wir ausnahmslos in Rechnung.

4. Lieferungen

4.1. Soweit nichts Anderes ausdrücklich vereinbart ist, liefert proweca ab Werk (EXW INCOTERMS 2020).

4.2. Die Lieferung von Leistungen in Form von digitalen Medien erfolgt mittels Übertragung per Email oder Bereitstellung eines Downloadlinks.

4.3. Lieferfristen gelten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung als vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor eindeutiger Klärung aller Einzelheiten des Auftrages. Sie gelten mit der fristgerechten Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Lieferungen und Leistungen ohne Verschulden von proweca nicht rechtzeitig abgesendet werden können.

4.4. Bei Fristen und Terminen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als „fest", „fix" oder „verbindlich" bezeichnet sind, kann der Kunde proweca zwei Wochen nach deren Ablauf eine angemessene Lieferfrist zur Lieferung und Leistung setzen. Erst mit Ablauf dieser Lieferfrist kann proweca durch Mahnung des Kunden in Verzug geraten. Im Übrigen richtet sich der Eintritt des Lieferverzugs nach den gesetzlichen Vorschriften.

4.5. Fristen und Termine verlängern sich, unbeschadet der weiteren gesetzlichen Rechte von proweca, insbesondere wegen Verzugs des Kunden, um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber proweca nicht nachkommt.

4.6. Teillieferungen und Teilleistungen von proweca sind berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind.

4.7. Wegen einer Pflichtverletzung, die proweca nicht zu vertreten hat und die nicht in einem Mangel besteht, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nur nach zweimaliger erfolgloser angemessenen Nachfristsetzung berechtigt. Dies gilt nicht, soweit das Hindernis nur vorübergehender Natur und die Verschiebung des Leistungstermins dem Kunden zumutbar ist.

4.8. Unbeschadet des Rechts des Kunden wegen einer von proweca zu vertretender Pflichtverletzung oder eines Mangels von dem Vertrag zurückzutreten, ist ein freies Kündigungsrecht des Kunden ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

4.9. Steht dem Kunden ein vertragliches oder gesetzliches Rücktrittsrecht zu und setzt proweca dem Kunden für dessen Ausübung eine angemessene Frist, so erlischt das Rücktrittsrecht, wenn nicht der Rücktritt vor dem Ablauf der Frist erklärt wird.

4.10. Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 10 und die gesetzlichen Rechte von proweca bleiben unberührt.

5. Versendung und Gefahrenübergang

5.1. Die Versendung der Lieferungen und Leistungen wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Vorbehaltlich anderer ausdrücklicher Vereinbarungen, erfolgen Versendung und Transport auf Gefahr und Kosten des Kunden.

5.2. Versendet proweca auf Verlangen des Unternehmers die Lieferungen und Leistungen an einen anderen Ort als den Erfüllungsort (Versendungskauf), geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über, sobald die Lieferungen und Leistungen (insbesondere die Ware) an die den Transport ausführende Person übergeben worden sind. Gegenüber einem Verbraucher bleiben § 447 BGB und § 475 BGB unberührt.

5.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, behält sich proweca die Lieferung durch die eigene Lieferorganisation vor.

5.4. Verzögert sich die Versendung der Lieferung aus Gründen, die beim Kunden liegen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs mit Anzeige der Versandbereitschaft an den Kunden über. Lagerkosten nach Gefahrenübergang trägt der Kunde. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist proweca berechtigt, Ersatz der proweca entstehenden Aufwendungen zu verlangen. Mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

5.6. Die aus Ziffer 5 für digitale Medien anwendbare Rechte und Pflichten bestehen ebenso.

6. Zahlung

6.1. Zahlungen haben innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes ausschlaggebend. Wechsel und Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung und werden ohne Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorzeigung und Protesterhebung angenommen. Anderweitig vereinbarte Zahlungsfristen sind dem Angebot zu entnehmen.

6.2. Es ist proweca das Recht vorbehalten, Leistungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse zu erbringen. Insbesondere im Falle eines Zahlungsverzuges oder wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen.

6.3. Ab Eintritt des Zahlungsverzuges ist proweca berechtigt Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Verzugszinssätze zu fordern, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Das Recht zur Festlegung einer Verzugspauschale bei Unternehmern bleibt ebenso bestehen.

6.4. Der Kunde darf nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder synallagmatisch mit der Hauptforderung verknüpft sind.

6.5. Ein Unternehmer darf seine Gegenleistung nur dann zurückhalten, wenn die Gegenleistung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6.6. Alle Forderungen von proweca werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig im Falle des Zahlungsverzuges, Wechselprotestes oder der Zahlungseinstellung des Kunden. In allen in Satz 1 genannten Fällen ist proweca auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und, wenn die Vorauszahlung oder Sicherheit nicht binnen zwei Wochen geleistet wird, ohne erneute Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Gegenüber einem Verbraucher behält sich proweca das Eigentum an Lieferungen und Leistungen („Vorbehaltsware") bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises dieser Vorbehaltsware vor. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind proweca unverzüglich anzuzeigen; dasselbe gilt, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist.

7.2. Gegenüber einem Unternehmer behält sich proweca das Eigentum an Lieferungen und Leistungen („Vorbehaltsware") bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, aus dem der Lieferung zugrundeliegenden Rechts- und Geschäftsverhältnis vor.

7.3. Bei Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt die Verarbeitung und Umbildung im Namen von und für proweca als Hersteller. Bei Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden, steht proweca das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum von proweca durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits hiermit die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Wertes der Vorbehaltsware an proweca und verwahrt die neue Sache sorgfältig und unentgeltlich für proweca. Die hiernach entstehenden Eigentums- oder Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

7.4. Der Unternehmer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes, und solange er nicht in Verzug ist, berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu verarbeiten, umzubilden, mit anderen Sachen zu verbinden und zu vermischen oder weiter zu veräußern. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Unternehmers, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können. Stundet der Unternehmer seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich proweca das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Anderenfalls ist der Unternehmer zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

7.5. Die Forderungen des Unternehmers gegen Dritte aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an proweca abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Unternehmer ist zu einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf proweca übergehen.

7.6. Wird die Vorbehaltsware vom Unternehmer zusammen mit anderen, nicht von proweca gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung gegen Dritte aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der durch proweca jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

7.7. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Unternehmer bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlusssaldos aus dem Kontokorrent an proweca ab.

7.8. Der Unternehmer ist bis zum Widerruf durch proweca zur Einziehung der an proweca abgetretenen Forderungen ermächtigt. proweca ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Geschäftsverhältnis mit proweca nicht ordnungsgemäß nachkommt. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Unternehmer auf Verlangen von proweca unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, proweca die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. proweca ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

7.9. Übersteigt der Wert der für proweca bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als fünfzig Prozent, ist proweca auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl von proweca verpflichtet.

7.10. Wenn proweca den Eigentumsvorbehalt gegenüber einem Unternehmer geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn proweca dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

7.11. Das Recht des Unternehmers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt.

8. Software und digitale Medien

8.1. Für sämtlich gelieferte Programme und digitale Medien gelten die jeweils zugrundeliegenden Lizenzbestimmungen (EULA).

8.2. An dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Benutzungsrecht zum internen Betrieb der Lieferungen und Leistungen, für die Programme geliefert werden, eingeräumt. Für Dokumentationen, die im Auftrag des Kunden angefertigt werden und die Lieferungen und Leistungen von proweca darstellen, werden dem Kunden in gewünschter Anzahl Einzellizenzen für Endkunden im Umfang eines nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechts gewährt.

8.3. Quellprogramme werden nur aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung überlassen.

9. Gewährleistung

9.1. Besteht ein Sach- oder Rechtsmangel („Mangel") an Lieferung und Leistungen, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von proweca durch Beseitigung des Mangels oder Erbringung mangelfreier Lieferung und Leistung.

9.3. Die beanstandeten Lieferungen und Leistungen (insbesondere Waren) sind proweca in der Original- oder einer gleichwertigen Verpackung zur Überprüfung zurückzusenden.

9.4. Ein Unternehmer, der zugleich Kaufmann im Sinne des HGB ist, muss seiner gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheit (§ 377 HGB und § 381 HGB) unverzüglich schriftlich oder in Textform nachkommen.

9.5. Die Berechtigung, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verweigern obliegt ausschließlich proweca. Die Nacherfüllung kann auch dann verweigert werden, wenn der Kunde proweca auf dessen Aufforderung hin die beanstandeten Lieferungen und Leistungen (insbesondere die Ware) nicht zur Überprüfung zugesendet hat.

9.6. Der Kunde kann Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung der Vergütung nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen, jedoch frühestens nach erfolglosem Ablauf einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung, es sei denn, die Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Falle des Rücktritts haftet der Kunde bei Vorsatz und jeder Fahrlässigkeit für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen.

9.7. Alle Angaben über die Produkte von proweca, insbesondere die in Angeboten und Druckschriften enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind annähernde Durchschnittswerte. Sie sind keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie, sondern annähernde Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferungen und Leistungen (insbesondere der Ware).

9.8. Soweit nicht Grenzen für Abweichungen ausdrücklich in der Auftragsbestätigung vereinbart worden sind, sind in jedem Falle branchenübliche Abweichungen zulässig.

9.9. Übliche Abnutzungen und üblicher Verschleiß der Lieferungen und Leistungen unterliegen nicht der Gewährleistung.

9.10. Die Beschreibung von Lieferungen und Leistungen (insbesondere Waren) als deklassiert oder gebraucht ist eine Beschaffenheitsvereinbarung. Fehler oder Einschränkungen, die erkennbar sind oder sich typischerweise aus der Eigenschaft als deklassiert oder gebraucht ergeben, sind keine Mängel.

9.11. Wenn die Betriebs- oder Wartungsanweisungen von proweca nicht befolgt, Änderungen an den Lieferungen oder Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, besteht keine Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hierauf nicht beruht. Für einen Verbraucher bleibt § 477 BGB unberührt.

9.12. Nachbesserungen und Ersatzlieferungen durch proweca aufgrund einer Mängelanzeige des Auftraggebers führen nur bei ausdrücklicher Erklärung eines Anerkenntnisses zu einem Neubeginn der Verjährung.

9.13. Für etwaige Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen Mängeln gelten die Bestimmungen in Ziffer 10. In den Fällen der Ziffer 10.3 sowie im Falle der Haftung wegen Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, richten sich die Rechte des Kunden jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.14. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Mängeln beträgt gegenüber Unternehmern ein Jahr und gegenüber Verbrauchern zwei Jahre. In den Fällen der Ziffer 10.3 sowie im Falle der Haftung für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, richtet sich die Verjährung jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Haftungsausschluss und -begrenzung

10.1. Unbeschadet der gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen, haftet proweca, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz und bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d.h. eine Vertragspflicht, deren Verletzung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags und die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.

10.2. Für Verzugsschäden haftet proweca, unbeschadet der gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen, bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur in Höhe von bis zu 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

10.3. Die in den Ziffern 10.1 und 10.2 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden proweca zu vertreten hat.

10.4. Die in den Ziffern 10.1 bis 10.3 enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn proweca den Mangel arglistig verschwiegen, oder proweca eine Beschaffenheitsgarantie im Sinne von § 444 BGB übernommen hat, oder für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.5. Schadensersatzansprüche gegen proweca, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr (bei Verbrauchern zwei Jahre) seit Ablieferung der Sache an den Kunden, im Fall der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen. In den Fällen der Ziffer 10.3 sowie im Falle der Haftung für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, richtet sich die Verjährung jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.6. Ist der Kunde ein Zwischenhändler für die an ihn gelieferte Ware und der Endabnehmer der Ware ein Verbraucher, gelten für die Verjährung eines etwaigen Rückgriffsanspruches des Kunden gegen proweca die gesetzlichen Bestimmungen.

10.7. Bei Lieferung von Software und anderen digitalen Medien haftet proweca für den Verlust oder die Veränderung von Daten, die durch das Programm oder die digitalen Medien hervorgerufen worden sind, nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar wäre, wenn der Kunde seiner Datensicherungspflicht in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch täglich, nachgekommen wäre.

10.8. Im Übrigen ist die Haftung von proweca ausgeschlossen. Die gesetzlich vorgesehene Beweislast bleibt unberührt.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

11.1. Falls gegen den Kunden Ansprüche wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder eines Urheberrechts erhoben werden, weil er die Lieferungen und Leistungen von proweca in der vertraglich bestimmten Art und Weise benutzt, verpflichtet sich proweca, dem Kunden das Recht zum weiteren Gebrauch zu verschaffen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde proweca unverzüglich schriftlich über derartige Ansprüche Dritter unterrichtet und proweca alle Abwehrmaßnahmen und außergerichtlichen Maßnahmen vorbehalten bleiben. Sollte unter diesen Voraussetzungen eine weitere Benutzung der Lieferungen und Leistungen von proweca zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich sein, gilt als vereinbart, dass proweca nach seiner Wahl entweder die Lieferungen und Leistungen zur Behebung des Rechtsmangels abwandelt oder ersetzt oder die Lieferungen und Leistungen zurücknimmt und den an proweca entrichteten Kaufpreis, abzüglich eines das Alter der Lieferungen und Leistungen berücksichtigenden Betrages, erstattet.

11.2. Weitergehende Ansprüche wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen stehen dem Kunden, vorbehaltlich der Ziffern 10, nicht zu. Gemäß Ziffer 11.1 hat proweca keine Verpflichtungen, falls Rechtsverletzungen dadurch hervorgerufen werden, dass die Lieferungen und Leistungen von proweca nicht in der vertraglich bestimmten Art und Weise verwendet oder zusammen mit anderen als den Lieferungen und Leistungen von proweca eingesetzt werden.

12. Entsorgung

12.1. Der Kunde hat die warenbegleitenden Informationen von proweca bei der Entsorgung der Lieferungen und Leistungen (insbesondere Ware) zu beachten und sicherzustellen, dass die Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, entsorgt werden.

12.2. Ist der Kunde ein Unternehmer, ist er verpflichtet, die Entsorgung auf eigene Kosten vorzunehmen. Bei Weiterverkauf der Lieferungen und Leistungen (insbesondere Ware) oder deren Bestandteilen, hat der Kunde diese Verpflichtung auf den nächsten Käufer zu übertragen. Ist der Kunde ein Verbraucher gelten die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Entsorgung.

13. Vertraulichkeit und Datenschutz

13.1. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die proweca im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig oder vom Kunden ausdrücklich gekennzeichnet.

13.2. Es ist erlaubt, personenbezogene Daten des Kunden zu verarbeiten und an verbundene Unternehmen und Partner von proweca zu übermitteln, sofern dies für die Durchführung des Rechtsgeschäftes erforderlich ist oder betroffene Personen eingewilligt haben. Betroffene Personen haben das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten sowie deren Verarbeitungszweck zu erhalten. Etwaige Auskunftsersuchen oder die Geltendmachung weiterer Betroffenenrechte sind stets an proweca zu richten und werden im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen wahrgenommen. Der Kunde und proweca werden die anwendbaren Datenschutzvorschriften einhalten, insbesondere die europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie zusätzliche vertragliche Anforderungen gemäß Art. 28 Abs. 3 der DSGVO.

14. Schlussbestimmungen

14.1. Gerichtsstand ist, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz von proweca. Berechtigt ist proweca außerdem, den Gerichtsstand auch am Sitz des Kunden in Anspruch zu nehmen. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Anforderungen.

14.2. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): proweca wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

14.3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsvorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

14.4. Für das Bestehen und den Inhalt von nachträglichen Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen ist ein schriftlicher Vertrag oder eine schriftliche Bestätigung maßgeblich. Die Möglichkeit des Gegenbeweises bleibt unberührt.